



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZB 93/11

vom

14. April 2011

in dem Insolvenzverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Kayser, die Richter Prof. Dr. Gehrlein, Dr. Fischer, Grupp und die Richterin Möhring

am 14. April 2011

beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde gegen den Beschluss der 3. Zivilkammer des Landgerichts Landshut vom 25. Januar 2011 wird auf Kosten des Schuldners als unzulässig verworfen.

Der Wert des Rechtsbeschwerdeverfahrens wird auf 5.000 € festgesetzt.

Gründe:

- 1 Das Landgericht hat die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Insolvenzgerichts, durch den dem Schuldner die Restschuldbefreiung wegen vorsätzlicher Verletzung der ihm obliegenden Auskunft- und Mitwirkungspflichten nach § 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO versagt worden ist, zurückgewiesen. Dem hat der Schuldner mit seinem Schreiben vom 2. Februar 2011 "widersprochen".
- 2 Das Schreiben des Schuldners vom 2. Februar 2011 ist nach seinem Inhalt als Rechtsbeschwerde zu behandeln. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unzulässig, weil sie nicht durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen

Rechtsanwalt eingelegt worden ist (§ 78 Abs. 1 Satz 3, § 575 Abs. 1 ZPO, § 133 GVG).

- 3 Einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, der die Möglichkeit der Wiedereinsetzung in die versäumte Rechtsbeschwerdefrist begründen und zur Beiordnung eines beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalts führen kann, hat der Schuldner nicht gestellt. Weder sein Schreiben vom 2. Februar 2011 noch sein Schreiben vom 1. März 2011 enthält einen solchen Antrag.

Kayser

Gehrlein

Fischer

Grupp

Möhring

Vorinstanzen:

AG Landshut, Entscheidung vom 10.12.2010 - IN 565/09 -

LG Landshut, Entscheidung vom 25.01.2011 - 32 T 143/11 -